



WIEN, SEPTEMBER 2023

KOSTEN

Für das kommende Schuljahr 2023/24 wurde als Beitrag zu den für die Tagesbetreuung anfallenden Kosten der Betreuungsbeitrag mit **EUR 7,10 pro Tag** festgesetzt. Diese Festsetzung des Betreuungsbeitrages erfolgt jährlich Ende März/Anfang April für das kommende Schuljahr.

Der angegebene Betrag bezieht sich auf das Schuljahr 2023/24 – Stand September 23

EINZAHLUNGSTERMINE

Die nachstehend angeführten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten!

Verrechnungszeitraum	Fälligkeit
September 2023	13.11.2023
Oktober 2023	01.12.2023
November 2023	01.01.2024
Dezember 2023	01.02.2024
Jänner 2024	01.03.2024

Verrechnungszeitraum	Fälligkeit
Februar 2024	01.04.2024
März 2024	01.05.2024
April 2024	01.06.2024
Mai 2024	01.07.2024
Juni 2024	01.08.2024

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Stellen Sie einen Antrag auf Ermäßigung des Betreuungstages für die Tagesbetreuung in ganztägig geführten Schulen aus, ergibt sich anhand der nachstehenden Bemessungsgrundlagen der zu bezahlende Betreuungsbeitrag.

Bemessungsgrundlage:

gültiger Mindestsicherungsbescheid
bis EUR 1.864,94
bis EUR 2.266,71
bis EUR 2.847,37
bis EUR 3.502,21
ab EUR 3.502,22

Betreuungsbeitrag:

kein Beitrag
kein Beitrag
 $\frac{1}{4}$ Beitrag = EUR 1,78/Tag
 $\frac{1}{2}$ Beitrag = EUR 3,55/Tag
 $\frac{3}{4}$ Beitrag = EUR 5,33/Tag
Vollzahler = EUR 7,10/Tag

Eine Ermäßigung kann nur erfolgen, wenn Sie die Unterlagen vollständig und rechtzeitig in der Schule abgeben!

Vor-und Nachname: _____
(Erziehungsberechtigte/r)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Informationen zur Ganztagesbetreuung erhalten und gelesen habe.



WIEN, SEPTEMBER 2023

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die von Ihnen angegebenen Entlassungszeiten sind verpflichtend einzuhalten und beziehen sich auf **das gesamte Schuljahr**.

BEDARFSMELDUNG

Eine Änderung der Entlassungszeiten ist ausschließlich **bis Ende September** im ersten Semester und **bis Ende Februar** im zweiten Semester möglich. Weitere Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

ABMELDUNG

Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Richtlinie des SchUG § 12a, Abs. 2 während des Schuljahres lediglich gegen Ende des Semesters und auch nur dann unter Ausführung relevanter Gründe, nur **nach Rücksprache mit der Direktion** möglich.

Auszug SchUG §12a

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

AUSSCHLUSS

Ein Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung erfolgt, wenn es trotz Mahnung zu einem **Zahlungsverzug von drei Monaten** kommen sollte.

Auszug SchUG §33

(7a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. [...] An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles

Vor-und Nachname: _____
(Erziehungsberechtigte/r)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Informationen zur Ganztagesbetreuung erhalten und gelesen habe.